

Reisekostenrichtlinie

beschlossen vom AFVD Präsidium

am 02.06.2026

1 Grundsätze

1. Diese Reisekostenrichtlinie gilt für alle Reisen im Auftrag und für den AFVD.
2. Bei konkurrierenden Erstattungsansprüchen erstattet der AFVD nur subsidiär. Dies gilt insbesondere, wenn eine Reise auch in der Funktion für einen Landesverband angetreten wird.
3. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Reise im Voraus vom zuständigen Budgetverantwortlichen genehmigt oder angeordnet (ggf. konkludent) wurde oder wenn sie notwendig war, um einer von der Satzung oder einer Ordnung des AFVD auferlegten Pflicht nachzukommen. Kein Budgetverantwortlicher außer dem Vizepräsidenten Finanzen kann eigene Reisen genehmigen oder anordnen. Der Vizepräsident Finanzen kann jederzeit anstelle eines anderen Budgetverantwortlichen handeln.
4. Es besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung, soweit der AFVD ein Transportmittel oder eine Übernachtungsmöglichkeit bereitstellt und diese vom Reisenden nicht in Anspruch genommen werden.
5. Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Reise oder bis zum 31.12. des laufenden Jahres (was immer früher eintritt) über das Online-Reisekostenformular des AFVD unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen beantragt wird.¹
6. Es ist das wirtschaftlichste zumutbare Verkehrsmittel zu wählen.
 - a) Der öffentliche Personennah- und -fernverkehr im Linienverkehr (Busse und Bahnen) gilt in der Regel als das wirtschaftlichste zumutbare Verkehrsmittel. Abweichungen sind zu begründen.

¹Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Reisekostenrichtlinie findet sich das Reisekostenformular unter <https://afvd.de/reisekosten> und einzureichen sind die Abrechnungen über reisekosten@afvd.de.

b) Unzumutbar sind vor allem

- erhebliche Fahrzeitverlängerungen,
- Abfahrten vor 6 Uhr oder Ankünfte nach 24 Uhr,
- eine (weitere) Übernachtung, wenn die Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels unter Einbezug der Übernachtungskosten nach 5.3 wirtschaftlich günstiger ist.²

c) Bestehen Zweifel über die Zumutbarkeit eines günstigeren Verkehrsmittels, ist vor Fahrtantritt die Genehmigung des zuständigen Budgetverantwortlichen für das teurere Verkehrsmittel einzuholen. Ist keine Genehmigung eingeholt worden, werden Fahrkosten nur bis zur Höhe eines SuperSparpreis-Tickets der Deutschen Bahn in der niedrigsten Klasse erstattet.

7. Aus persönlichen Gründen zustehende Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu nutzen.
8. Mögliche Fahrgemeinschaften müssen im Vorfeld einer Reise geprüft und realisiert werden. Zumutbare Umwege sind in Kauf zu nehmen.
9. Die Mitnahme Dritter ist nur zulässig, wenn diese keine zusätzlichen Kosten für den AFVD verursacht und die Mitnahme anderer Reisender im AFVD-Auftrag nicht behindert.

2 Öffentliche Verkehrsmittel

1. Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe des Flexpreises der Deutschen Bahn in der niedrigsten Klasse zzgl. der Kosten für Reisewege von und zum Bahnhof erstattet.
2. Zum Nachweis der Kosten ist in der Regel eine Rechnung mit Umsatzsteuernachweis vorzulegen. Sie soll auf den AFVD ausgestellt sein.
3. Aus persönlichen Gründen zustehende Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu nutzen. Dies schließt insbesondere eine BahnCard 100 ein.
4. Kosten für Rabattkarten o. ä. können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der konkreten Fahrt entstanden sind und die Ersparnis auf dieser konkreten Fahrt durch die Rabattkarte höher ist als die Kosten für die Rabattkarte.³ Sind mehrere Fahrten für den AFVD zu absolvieren, die mit derselben Rabattkarte vergünstigt bestritten werden können, ist die

²Heißt: Erspart ein teureres Verkehrsmittel die Übernachtung, ohne die erstattungsfähigen Kosten einer Übernachtung zzgl. des Fahrpreises des günstigeren Verkehrsmittels zu überschreiten, kann das teurere Verkehrsmittel gewählt werden.

³Beispiel: Der Flexpreis Frankfurt Hbf - Berlin Hbf und zurück beträgt ohne Rabatt 329,50 €, mit BahnCard25 Rabatt 247,10 €. Eine ProbBahnCard25 kostet 19,90 €. Es kann die ProbeBahnCard25 mit abgerechnet werden, da der Gesamtpreis von 267,- € niedriger ist als der Preis ohne Rabatt.

Ersparnis der Rabattkarte auf alle mit dieser Rabattkarte vollzogenen Reisen zu berechnen. Die Erstattung kann erst erfolgen, wenn die Ersparnis für den AFVD höher als die Kosten der Rabattkarte ist oder die Rabattkarte vor Erwerb vom Budgetverantwortlichen genehmigt wurde.

5. Es muss das günstigste verfügbare Ticket genutzt werden (z. B. SuperSparpreise bei der Deutschen Bahn), soweit die damit verbundenen Einschränkungen wie z. B. Zugbindung zumutbar sind.
6. Sofern die Fahrt nach Erwerb der Fahrkarte nicht angetreten werden kann und weder die Gründe für den Nichtantritt von der Erstattung begehrenden Person zu verantworten sind noch gegen einen Dritten Ansprüche bestehen (z. B. Erstattung des Ticketpreises wegen Zugausfalls), werden Stornokosten bis zu 20 € erstattet. Ist der Grund, der zum Nichtantritt der Reise führte, erst nach Ablauf der Stornofrist eingetreten oder ist ein Storno ausgeschlossen, werden die vollen Kosten erstattet. Die Erstattung begehrende Person ist nachweispflichtig.
7. Zuzüglich zu den reinen Fahrtkosten sind Reservierungsentgelte erstattungsfähig.
8. Die Nutzung von Verkehrsmitteln des Gelegenheitsverkehrs (z. B. Taxis, Ride-Hailing-Dienste, Sharing-Angebote) ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall erforderlich ist (z. B. bei erheblichem Gepäck, aus objektiven Zeitgründen oder mangels zumutbarer Alternativen). Sie ist gesondert zu begründen.
9. Trinkgelder sind nicht erstattungsfähig.

3 Nutzung des eigenen PKW

1. Die Nutzung des eigenen PKW kommt nur in Betracht, wenn es sich um das wirtschaftlichste zumutbare Verkehrsmittel handelt. Die Wirtschaftlichkeit wird unter Berücksichtigung tatsächlicher Fahrgemeinschaften geprüft.⁴
2. Je gefahrenen Kilometer wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € gewährt.
3. Es sind sinnvolle Fahrgemeinschaften zu bilden. Wird eine mögliche Fahrgemeinschaft fahrlässig oder vorsätzlich nicht gebildet, reduziert sich der Erstattungsanspruch wie nach 1.6c.
4. Notwendige Parkgebühren werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises zusätzlich erstattet. Parkgebühren sind notwendig, wenn es keine oder nicht ausreichend kostenfreie Parkplätze in zumutbarer Entfernung vom Reiseziel gibt.

⁴Ist die Wegstreckenentschädigung für den eigenen PKW niedriger als die zu erwartenden Bahnfahrkosten aller Mitfahrer, ist der PKW zu wählen.

4 Andere Beförderungsmittel

1. Die Nutzung anderer Beförderungsmittel (z. B. Flugzeug, Mietwagen) ist nur erstattungsfähig, wenn sie gemäß der o. g. Grundsätze das wirtschaftlichste zumutbare Verkehrsmittel darstellen oder vom Budgetverantwortlichen im Voraus genehmigt wurden.
2. Vor der Genehmigung muss der Budgetverantwortliche die möglichen Stornokosten prüfen und abwägen.

5 Übernachtungskosten

1. Übernachtungen sind grundsätzlich im Voraus über den AFVD (Geschäftsstelle/Budgetverantwortliche) auf Rechnung des Verbandes zu buchen. Dies gilt verpflichtend für Gruppenreisen. Eine private Vorleistung der Reisenden ist in diesen Fällen nicht zulässig.
2. Bei Einzelreisen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer zentralen Buchung abgesehen werden. In diesem Fall werden die Kosten nach Maßgabe dieser Richtlinie erstattet, sofern dem Reisenden vom AFVD keine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wurde.
3. Übernachtungskosten werden bis zu einem Betrag von 120 € erstattet. Anteile für die Verpflegung (z. B. Frühstück) bleiben bei der Prüfung der Grenze unberücksichtigt.
4. Übernachtungskosten, die diesen Betrag übersteigen, werden nur erstattet, wenn deren Notwendigkeit im Einzelfall begründet wird oder vom Budgetverantwortlichen im Voraus genehmigt wurde.
5. Anteile für die Verpflegung (z. B. Frühstück) sind bis zur Höhe des Verpflegungsmehraufwandes nach § 9, Abs. 4a EStG erstattungsfähig.⁵
6. Verpflegungskostenanteile, die diesen Betrag übersteigen, werden nur erstattet, wenn die Rechnung auf den AFVD ausgestellt ist.
7. Weitere Nebenkosten werden nicht erstattet (z. B. Minibar, Pay-TV, Wellness), soweit diese Reisekostenrichtlinie nicht anderes bestimmt (z. B. belegte Parkgebühren).

⁵Nachrichtlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Reisekostenrichtlinie wird ein Frühstück mit 5,60 € und ein Mittag- oder Abendessen mit 11,20 € veranschlagt.

6 Budgetverantwortliche

Budgetverantwortliche im Sinne dieser Richtlinie sind:

- für die CVD: die Vorsitzende der Bundessportkommission;
- für die FFVD: der Vorsitz der Flag Bundeskommission;
- für die Tackle-Nationalmannschaften: der Executive Director des jeweiligen Teams;
- für die Flag-Nationalmannschaften: der Sportdirektor;
- für die Trainerausbildung: der Bildungsreferent des AFVD;
- für die American Football Jugend: der Vorsitzende der American Football Jugend;
- für die Schiedsrichter und Schiedsrichterausbildung: der Bundesschiedsrichterobmann;
- für die Ligaobleute und Spielbeobachter: der Leiter Bundesspielbetrieb;
- für die Angestellten des AFVD: der Geschäftsführer des AFVD;
- für das Präsidium: der Vizepräsident Finanzen;
- für alle anderen: der Vizepräsident Finanzen.

Die Zuständigkeit gilt auch für Unterabteilungen der jeweiligen Gruppen.